

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>GESETZ</b>  <b>über die Urner Kantonalbank</b>  (vom 2. Dezember 2001<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2007)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>, beschliesst:</p>	<p><b>GESETZ</b>  <b>über die Urner Kantonalbank</b>  (vom 2. Dezember 2001<sup>3</sup>; Stand am ...)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung<sup>4</sup>, beschliesst:</p>
1. Kapitel: <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	1. Kapitel: <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>
<p><b>Artikel 1</b> Name, Rechtsform und Sitz</p> <p><sup>1</sup> Die Urner Kantonalbank, nachstehend «Bank» genannt, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Altdorf und kann im Kanton Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen errichten.</p> <p><sup>3</sup> Der Gerichtsstand ist Altdorf</p>	<p><b>Artikel 1</b> Name, Rechtsform und Sitz</p> <p><sup>1</sup> Die Urner Kantonalbank, nachstehend «Bank» genannt, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Altdorf und kann im Kanton Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen errichten.</p> <p><sup>3</sup> Der Gerichtsstand ist Altdorf</p>
<p><b>Artikel 2</b> Zweck</p> <p>Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.</p>	<p><b>Artikel 2</b> Zweck</p> <p>Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.</p>
<p><b>Artikel 3</b> Geschäftsgebiet</p> <p><sup>1</sup> Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst das Gebiet des Kantons Uri.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank kann Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>Artikel 3</b> Geschäftsgebiet</p> <p><sup>1</sup> Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst das Gebiet des Kantons Uri.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank kann Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p><b>Artikel 4</b> Geschäftstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte.</p>	<p><b>Artikel 4</b> Geschäftstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte.</p>

<sup>1</sup> AB vom 26. Oktober 2001.

<sup>2</sup> RB 1.1101

<sup>3</sup> AB vom 26. Oktober 2001.

<sup>4</sup> RB 1.1101

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><sup>2</sup> Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.</p> <p><sup>3</sup> Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.</p> <p><sup>4</sup> Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.</p>	<p><sup>2</sup> Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.</p> <p><sup>3</sup> Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.</p> <p><sup>4</sup> Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.</p>
<p><b>Artikel 5</b>      Mitgliedschaften und Beteiligungen</p> <p><sup>1</sup> Die Bank kann sich an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.</p>	<p><b>Artikel 5</b>      Mitgliedschaften und Beteiligungen</p> <p><sup>1</sup> Die Bank kann sich an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.</p>
<p><b>Artikel 6</b>      Steuerbefreiung</p> <p>Die Bank ist von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Davon ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.</p>	<p><b>Artikel 6</b>      Steuerbefreiung</p> <p>Die Bank ist von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Davon ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.</p>
<p><b>Artikel 7<sup>5</sup></b>      Staatsgarantie</p> <p>Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.</p>	<p><b>Artikel 7</b>      Staatsgarantie</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.</p> <p><sup>2</sup> Von der Haftung ausgenommen sind das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.</p> <p><sup>3</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.</p>
<p>2. Kapitel:      <b>FINANZIERUNG</b></p>	<p>2. Kapitel:      <b>FINANZIERUNG</b></p>
<p><b>Artikel 8</b>      Grundkapital</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung. Die Bank vergütet dem Kanton hierfür die Selbstkosten für die Beschaffung und die</p>	<p><b>Artikel 8</b>      Grundkapital</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung.</p>

<sup>5</sup> Berichtigung gemäss AB vom 21. Dezember 2001.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>Verzinsung dieses Kapitals.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat und der Regierungsrat können in diesem Zusammenhang besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>7</sup>.</p>
	<p><b>Artikel 8a</b> Partizipationskapital</p> <p><sup>1</sup> Die Bank ist berechtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p><sup>2</sup> Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht.</p> <p><sup>4</sup> Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.</p>
<p><b>Artikel 9</b> Weitere Eigenmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Bank bildet weitere eigene Mittel, indem sie Reserven äufnet oder nachrangige Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>8</sup> aufnimmt.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist ermächtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.</p>	<p><b>Artikel 9</b> Weitere Eigenmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Bank bildet weitere eigene Mittel, indem sie Reserven äufnet oder nachrangige Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>9</sup> aufnimmt.</p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>Artikel 10</b> Fremdmittel</p> <p>Die Bank beschafft sich weitere Betriebsmittel in den banküblichen Formen.</p>	<p><b>Artikel 10</b> Fremdmittel</p> <p>Die Bank beschafft sich weitere Betriebsmittel in den banküblichen Formen.</p>
<p>3. Kapitel: <b>ORGANISATION</b></p>	<p>3. Kapitel: <b>ORGANISATION</b></p>
<p>1. Abschnitt: <b>Organisationseinheiten der Bank</b></p>	<p>1. Abschnitt: <b>Organisationseinheiten der Bank</b></p>
<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Organisationseinheiten der Bank sind:</p>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Organisationseinheiten der Bank sind:</p>

<sup>6</sup> SR 952.0

<sup>7</sup> SR 952.0

<sup>8</sup> SR 952.0

<sup>9</sup> SR 952.0

Geltendes Recht	Neues Recht
a) der Bankrat; b) der Bankratsausschuss; c) die Geschäftsleitung; d) die interne Revision und die externe Revisionsstelle	a) der Bankrat; b) <i>aufgehoben</i> c) die Geschäftsleitung; d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.
2. Abschnitt: <b>Bankrat</b>	2. Abschnitt: <b>Bankrat</b>
<p><b>Artikel 12</b> Aufgaben und Leitung</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>10</sup>. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.</p> <p><sup>2</sup> Der Bankrat:</p> <p>a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision;</p> <p>b) stellt den Vollzug der Anordnungen der eidgenössischen Bankenkommission sicher;</p> <p>c) wählt das Vizepräsidium des Bankrates, das zusätzliche Mitglied des Bankratsausschusses, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;</p> <p>d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest.</p> <p><sup>3</sup> Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden</p>	<p><b>Artikel 12</b> Aufgaben und Leitung</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>11</sup>. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.</p> <p><sup>2</sup> Der Bankrat:</p> <p>a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision;</p> <p>b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher;</p> <p>c) wählt das Vizepräsidium des Bankrates, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;</p> <p>d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest.</p> <p><sup>3</sup> Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.</p>
<p><b>Artikel 13</b> Zusammensetzung und Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Bankrates. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.</p>	<p><b>Artikel 13</b> Zusammensetzung und Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrates das Präsidium und die Mitglieder des Bankrates. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.</p>

<sup>10</sup> SR 952.0

<sup>11</sup> SR 952.0

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Artikel 14</b> Wählbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>12</sup> erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:</p> <p>a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;</p> <p>b) für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>13</sup> unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;</p> <p>c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind.</p>	<p><b>Artikel 14</b> Wählbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>14</sup> erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:</p> <p>a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;</p> <p>b) für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>15</sup> unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;</p> <p>c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind;</p> <p>d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören;</p> <p>e) das 70. Altersjahr vollendet haben.</p> <p><sup>3</sup> Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus.</p>
<p><b>Artikel 15</b> Unvereinbarkeit</p> <p>Die Unvereinbarkeit als Mitglied des Bankrates richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung<sup>16</sup>.</p>	<p><b>Artikel 15</b> <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>Artikel 16</b> Amtsdauer und Abwahl</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen.</p>	<p><b>Artikel 16</b> Amtsdauer und Abwahl</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen.</p>
<p><b>Artikel 17</b> Ausstand und Einschränkungen</p> <p><sup>1</sup> Der Ausstand der Mitglieder des Bankrates richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand<sup>17</sup>.</p>	<p><b>Artikel 17</b> Ausstand und Einschränkungen</p> <p><sup>1</sup> Der Ausstand der Mitglieder des Bankrates richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand<sup>18</sup>.</p>

<sup>12</sup> SR 952.0

<sup>13</sup> SR 952.0

<sup>14</sup> SR 952.0

<sup>15</sup> SR 952.0

<sup>16</sup> RB 1.1101

<sup>17</sup> RB 2.2321

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<sup>2</sup> Mitgliedern des Bankrates ist es untersagt, Insiderwissen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter auszunutzen.	<sup>2</sup> Mitgliedern des Bankrates ist es untersagt, Insiderwissen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter auszunutzen.
3. Abschnitt: <b>Bankratsausschuss</b>	3. Abschnitt: <i>aufgehoben</i>
<b>Artikel 18</b> Zusammensetzung und Amtsdauer Der Bankratsausschuss besteht aus dem Bankpräsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Bankrates. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.	<b>Artikel 18</b> <i>aufgehoben</i>
<b>Artikel 19</b> Aufgaben Der Bankratsausschuss hat: a) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung wahrzunehmen; b) die Geschäfte des Bankrates vorzubereiten und diesem darüber Antrag zu stellen; c) den Vollzug der Beschlüsse des Bankrates anzuordnen und zu überwachen.	<b>Artikel 19</b> <i>aufgehoben</i>
4. Abschnitt: <b>Geschäftsleitung</b>	4. Abschnitt: <b>Geschäftsleitung</b>
<b>Artikel 20</b> Aufgaben <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank. Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten. <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Bankgeschäfte, die nicht einem anderen Bankorgan übertragen sind.	<b>Artikel 20</b> Aufgaben <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank. Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten. <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Bankgeschäfte, die nicht einem anderen Bankorgan übertragen sind.
5. Abschnitt: <b>Kontrolle</b>	5. Abschnitt: <b>Kontrolle</b>
<b>Artikel 21</b> Interne Revision Die interne Revision nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.	<b>Artikel 21</b> Interne Revision Die interne Revision nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.
<b>Artikel 22</b> Externe Revisionsstelle <sup>1</sup> Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen	<b>Artikel 22</b> Bankengesetzliche Prüfgesellschaft <sup>1</sup> Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>19</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>20</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle berichtet dem Bankrat und der landrätlichen Kantonalbankkommission jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.</p>	<p>gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>21</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>22</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.</p>
<p>4. Kapitel: <b>AUFSICHT</b></p>	<p>4. Kapitel: <b>AUFSICHT</b></p>
<p><b>Artikel 23</b> Die Eidgenössische Bankenkommission beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>23</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>24</sup>.</p>	<p><b>Artikel 23</b> Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>25</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>26</sup>.</p>
<p>5. Kapitel: <b>KANTONALE BEHÖRDEN</b></p>	<p>5. Kapitel: <b>KANTONALE BEHÖRDEN</b></p>
<p><b>Artikel 24</b> Landrat</p> <p><sup>1</sup> Auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission genehmigt der Landrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Bank. Im Rahmen dieses Gesetzes beschliesst er über die Verwendung des Reingewinns.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission die externe Revisionsstelle</p>	<p><b>Artikel 24</b> Landrat</p> <p><sup>1</sup> Auf Antrag des Regierungsrates genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrates.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrates den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.</p>
<p><b>Artikel 25</b> Landrätliche Kantonalbankkommission</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat wählt die landrätliche Kantonalbankkommission. Diese besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie</p>	<p><b>Artikel 25</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.</p> <p><sup>2</sup> Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der bankengesetzlichen</p>

<sup>19</sup> SR 952.0

<sup>20</sup> SR 954.1

<sup>21</sup> SR 952.0

<sup>22</sup> SR 954.1

<sup>23</sup> SR 952.0

<sup>24</sup> SR 954.1

<sup>25</sup> SR 952.0

<sup>26</sup> SR 954.1

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p>kann von der externen Revisionsstelle Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet dem Landrat Bericht und beantragt, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder zurückzuweisen</p>	<p>Prüfungsgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.</p>
<p>6. Kapitel: <b>JAHRESABSCHLUSS</b></p>	<p>6. Kapitel: <b>JAHRESABSCHLUSS</b></p>
<p><b>Artikel 26</b> Jahresrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Bank schliesst die Rechnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>27</sup> und nach den anerkannten Regeln des Bankfaches jährlich ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnung ist zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Artikel 26</b> Jahresrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Bank schliesst die Rechnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>28</sup> und nach den anerkannten Regeln des Bankfaches jährlich ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnung ist zu veröffentlichen.</p>
<p><b>Artikel 27</b> Reingewinn</p> <p>a) Begriff und Verwendung</p> <p><sup>1</sup> Der Reingewinn errechnet sich nach den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der Eidgenössischen Bankkommission.</p> <p><sup>2</sup> Der Reingewinn ist in erster Linie nach den Regeln des Artikels 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>29</sup> zu verwenden und danach zur Verzinsung des Grundkapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen. Die Ermittlung der Dividende regelt der Landrat in einer Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Vom verbleibenden Reingewinn sind:</p> <p>a) 25 Prozent den ordentlichen Reserven der Bank zuzuweisen;</p> <p>b) 75 Prozent der Staatskasse zu vergüten.</p> <p><sup>4</sup> Nötigenfalls kann der Landrat auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission bewilligen, dass die Bank einen höheren Anteil des Reingewinns den Reserven zuweist.</p>	<p><b>Artikel 27</b> Gewinnverwendung</p> <p>Die Bank schüttet jährlich einen Anteil des Gewinns aus. Grundlage ist der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.</p>

<sup>27</sup> SR 952.0

<sup>28</sup> SR 952.0

<sup>29</sup> SR 952.0

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Artikel 28</b>      b) Vorgehen  Bevor der Bankrat den verbleibenden Reingewinn nach Artikel 27 Absatz 3 festlegt, hört er den Regierungsrat an und gibt ihm seine Absicht dazu bekannt.</p>	<p><b>Artikel 28</b>      <i>aufgehoben</i></p>
<p>7. Kapitel:      <b>WEITERE BESTIMMUNGEN</b></p>	<p>7. Kapitel:      <b>WEITERE BESTIMMUNGEN</b></p>
<p><b>Artikel 29</b>      Mitteilungen  Mitteilungen an Partizipantinnen und Partizipanten sowie an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri. Der Bankrat kann Mitteilungen der Bank zudem in anderen Druckerzeugnissen oder in elektronischer Form veröffentlichen.</p>	<p><b>Artikel 29</b>      Mitteilungen  Mitteilungen an Partizipantinnen und Partizipanten sowie an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri. Der Bankrat kann Mitteilungen der Bank zudem in anderen Druckerzeugnissen oder in elektronischer Form veröffentlichen.</p>
<p><b>Artikel 30</b>      Haftung  <sup>1</sup> Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>30</sup>.  <sup>2</sup> Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank und des Kantons geltend machen.</p>	<p><b>Artikel 30</b>      Haftung  <sup>1</sup> Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>31</sup>.  <sup>2</sup> Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank und des Kantons geltend machen.</p>
<p><b>Artikel 31</b>      Bank- und Geschäftsgeheimnis  <sup>1</sup> Das Bank- und Geschäftsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>32</sup>.  <sup>2</sup> Aufsichtsorganen gegenüber gilt die vollumfängliche Auskunftspflicht.</p>	<p><b>Artikel 31</b>      Bank- und Geschäftsgeheimnis  <sup>1</sup> Das Bank- und Geschäftsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>33</sup>.  <sup>2</sup> Aufsichtsorganen gegenüber gilt die vollumfängliche Auskunftspflicht.</p>
<p><b>Artikel 32</b>      Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank  <sup>1</sup> Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.  <sup>2</sup> Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank nach diesem Gesetz bleiben gewahrt.</p>	<p><b>Artikel 32</b>      Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank  <sup>1</sup> Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.  <sup>2</sup> Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank nach diesem Gesetz bleiben gewahrt.</p>

<sup>30</sup> SR 952.0

<sup>31</sup> SR 952.0

<sup>32</sup> SR 952.0

<sup>33</sup> SR 952.0

Geltendes Recht	Neues Recht
8. Kapitel: <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	8. Kapitel: <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
<b>Artikel 33</b> Vollzug Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.	<b>Artikel 33</b> Vollzug Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.
<b>Artikel 34</b> Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 19. Mai 1968 über die Urner Kantonalbank <sup>34</sup> wird aufgehoben.	<b>Artikel 34</b> Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 19. Mai 1968 über die Urner Kantonalbank <sup>35</sup> wird aufgehoben.
<b>Artikel 35</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin. <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt <sup>36</sup> .	<b>Artikel 35</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin. <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt <sup>37</sup> .
Im Namen des Volkes Der Landammann: Martin Furrer Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber	Im Namen des Volkes Der Landammann: Martin Furrer Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

<sup>34</sup> RB 70.1311

<sup>35</sup> RB 70.1311

<sup>36</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2003 (AB vom 5. September 2003).

<sup>37</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2003 (AB vom 5. September 2003).